

II-5764 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl.21.891/41-6/92

1010 Wien, den 30. April 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe Durchwahl

2537 IAB

1992 -05- 04

B e a n t w o r t u n g

zu 2555 J

der Anfrage der Abgeordneten Dr.Gugerbauer, Dolinschek, an
den Bundesminister für Arbeit und
Soziales betreffend Pensionsauszahlung nach
dem Monatswechsel (Nr.2555/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Eine vor dem Monatsersten an die Pensionisten erfolgte
Pensionsauszahlung hätte die rechtliche Konsequenz, noch
nicht fällige Pensionen auszusahlen, da Pensionen erst am
Ersten des Monates fällig werden. Die Folgen einer solchen
Vorgangsweise wären komplizierte Rückforderungsverfahren,
wenn etwa ein Pensionist noch vor Fälligkeit der Pension
stirbt.

Eine Vorverlegung der Pensionsauszahlung vor den Monats-
ersten - d.h. vor den Tag, an dem nach § 104 Abs.2 ASVG
grundsätzlich die Pension auszusahlen ist - halte ich daher
nicht für durchführbar und auch nicht für sinnvoll.

Das Thema der Pensionsauszahlung zum Monatsersten bzw. an
einen anderen Tag nach dem Monatsersten war allerdings
bereits im Jahre 1990 Gegenstand einer parlamentarischen
Anfrage (Nr.5087/J), die mein Amtsvorgänger Dr.Geppert am

- 2 -

7.5.1990 beantwortet hat; diesen Umstand darf ich als bekannt voraussetzen.

Nach § 104 Abs.2 ASVG bzw. den gleichartigen Bestimmungen in den Parallelgesetzen GSVG und BSVG werden, wie gesagt, die Pensionen monatlich im vorhinein ausgezahlt. Die Versicherungsträger können die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen. Zu welchem Zeitpunkt die Überweisung an die Bankinstitute vorzunehmen ist, wird gesetzlich nicht festgelegt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat daher dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit Erlaß vom 12.9.1990 mitgeteilt, daß gegen eine Dotierung vor dem Monatsersten keine Bedenken bestehen, sodaß der Pensionist bereits am Monatsersten über seine Pension verfügen kann. Ein Teil der Versicherungsträger (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues) praktiziert eine solche Dotierung auch bereits. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat in der Folge im Herbst 1990 mit Versicherungsträgern Gespräche dahin geführt, den Gutschriftstag vorzuerlegen. Diese waren und sind jedoch der Ansicht, daß die Vorteile für die Pensionisten durch eine solche Vorverlegung des Gutschriftstages (auf den Ersten, also um lediglich einen Tag oder auf einen Tag des Vormonates) in keinem Verhältnis zu den dadurch für die Pensionsversicherung entstehenden Kosten durch den Zinsverlust standen und stehen. So hat die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter mit Schreiben vom 24.9.1990 ausgeführt, daß im Anweisungsmonat Oktober 1990 bei Durchführung einer solchen Vorverlegung ein Mehraufwand von 6 Millionen Schilling entstanden wäre.

- 3 -

Dessen ungeachtet werde ich mit den in Betracht kommenden Pensionsversicherungsträgern im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Kontakt aufnehmen, um dieses Problem nochmals zu erörtern.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned below the text 'Der Bundesminister:'.

BEILAGEN

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Pensionsauszahlung nach dem Monatswechsel

Die Fragesteller wurden davon informiert, daß die Pensionszahlungen der österreichischen Pensionsversicherungsträger (die Auszahlung soll ja nach dem Gesetz am Monatsersten erfolgen, kann aber auf einen anderen Tag verlegt werden) den Pensionisten vielfach erst einige Tage nach dem Monatswechsel zur Verfügung stehen. Dieser Umstand ist zwar gesetzeskonform, belastet aber viele Pensionisten mit Sollzinsen, weil sie meist die Miete und Betriebskosten etc. zum Monatsersten überweisen müssen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Können Sie sich vorstellen, daß die Auszahlung der Pensionen in Zukunft verpflichtend vor dem Monatsersten (wie z.B. in der BRD) vorgenommen wird, damit die Pensionisten für ihre Fixkosten keine Sollzinsen zu bezahlen haben? Wenn nein, warum nicht?
2. Werden Sie eine diesebezügliche Änderung bei der nächsten ~~ASVG~~ Novelle einplanen?

fpc107/aspzahl.gug

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/49-6/90

1010 Wien, den 30. April 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) ~~78 90~~ 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
--
Klappe -- Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Probst
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Pensionsauszahlung;
Nr. 5087/J.

Frage 1: Auf welche Tage haben derzeit die einzelnen
Versicherungsträger jeweils die Auszahlung der
Pensionen gemäß § 104 Abs. 2 ASVG verlegt?

Antwort:

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz (§ 104 Abs. 2 ASVG) bzw. der
Parallelgesetze werden die Pensionen monatlich im vorhin-
ein ausgezahlt. Die Versicherungsträger können die Aus-
zahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten ver-
legen. Ausgehend von dieser Rechtslage und unter Bedacht-
nahme auf organisatorische Gegebenheiten haben die
einzelnen Pensionsversicherungsträger mit der General-
direktion für die Post- und Telegraphenverwaltung und den
Geldinstituten bestimmte Auszahlungstage vereinbart.

Auszahlungstermin für die Pensionen ist bei der Versiche-
rungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, der Ver-
sicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und bei

- 2 -

der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft jeweils der Monatserste, sollte dieser auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, der vorhergehende Werktag. Bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten wird ebenfalls am Monatsersten ausgezahlt, sollte dieser auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, aber am darauffolgenden Werktag. Bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter erfolgt die Auszahlung getrennt nach Landesstellen über mehrere Tage, wobei mit der Landesstelle Graz am 2. des Monats (bzw. dem darauffolgenden Werktag) begonnen und die Auszahlung spätestens am 6. des Monats mit der Landesstelle Niederösterreich/Burgenland beendet wird. Bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern werden die Pensionen an einem Tag ausgezahlt, wobei Abbuchungstag vom Konto der Anstalt (d.i. im Regelfall der Tag vor dem Auszahlungstag) plus zwei Arbeitstage den 17. des Monats nicht überschreiten dürfen.

Frage 2: Wann wird jeweils der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung an die einzelnen Pensionsversicherungsträger überwiesen?

Antwort:

Zu Jahresbeginn übermitteln die Versicherungsträger dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Unterlagen, aus denen für jeden Monat der Tag ersichtlich ist, an dem die Träger den Bundesbeitrag auf ihrem Bankkonto benötigen. Dieser Tag liegt zwei bis drei Tage vor dem Auszahlungstermin, da diese Zeitspanne für die Vorarbeiten der Postsparkasse bzw. der Banken erforderlich ist.

Um die Auszahlung der Pensionen in jedem Fall sicherzustellen, wird der Bundesbeitrag vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales um einen Tag früher überwiesen.

- 3 -

Frage 3: Wem kommt der Zinsgewinn aus der Zeitspanne zwischen Überweisung und Weiterleitung an die Pensionisten zugute?

Antwort:

Die für diese Zeitspanne anfallenden Zinsen (meist nur Girozinsen) werden von den Versicherungsträgern als Erträge in ihre Erfolgsrechnung aufgenommen und vermindern die Gebühr des Bundesbeitrages um denselben Betrag.

Der Bundesminister:

